



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“

EINLEITUNG

Die Ausgestaltung des Förderprogramms, Förderbedingungen sowie technische Anforderungen sind den Internetseiten des [Umweltministeriums](#), der [L-Bank](#) und der zum Förderprogramm gehörenden [Verwaltungsvorschrift](#) zu entnehmen. Grundlegende weitere mögliche Fragestellungen sind nachfolgend erläutert:

ALLGEMEIN

Frage: Kann ich die Förderung für eine bestehende Photovoltaik-Anlage beantragen?

Antwort: Nein, die Förderung wird nur für einen Batteriespeicher gewährt, der mit einer neuen Photovoltaik-Anlage installiert wird.

Frage: Kann ein Batteriespeichersystem nachträglich erweitert werden?

Antwort: Ja, jedoch ohne Förderung und erst nach Abschluss des Förderverfahrens mit Auszahlung der Förderung durch die L-Bank.

Frage: Warum wurden die Fördersätze zum 1. Januar 2019 abgesenkt?

Antwort: Sie wurden abgesenkt, um den technologischen und kostenseitigen Entwicklungen der Stromspeichertechnologien Rechnung zu tragen.

Frage: Warum gibt es einen Bonus für Speicher in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen von 10 bis 14 Kilowatt Peak (kWp) installierter Leistung?

Antwort: Speicher für Photovoltaik-Anlagen zwischen zehn 10 und 14 Kilowatt Peak installierter Leistung werden einmalig mit 400 Euro zusätzlich gefördert. Damit soll die Anzahl von Photovoltaik-Anlagen über 10 Kilowatt Peak erhöht werden, bei denen die anteilig zu zahlende EEG-Umlage anfällt.

Frage: Warum darf mit dem Vorhaben nicht vor der Bewilligung begonnen werden?

Antwort: Der Zuwendungsbescheid muss abgewartet werden, um den Zuwendungsempfänger davor zu bewahren, dass er durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten gerät, falls die beantragte Förderung nicht gewährt wird.

Die bewilligende Stelle darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme Tatsachen geschaffen hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Darüber hinaus besteht ein öffentliches Interesse, nur solche Anlagen zu fördern, die ohne die Unterstützung des Landes Baden-Württemberg nicht realisiert würden.

MINDESTINSTALLATIONSVERHÄLTNIS

Frage: Warum wurde das Mindestinstallationsverhältnis von 1,2 Kilowatt Peak Nennleistung der Photovoltaik-Anlage je 1 Kilowattstunde nutzbarer Batteriekapazität gewählt?

Antwort: Das Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ hat das Ziel, den Bau von neuen Photovoltaik-Anlagen anzureizen. Mit der Vorgabe des Mindestinstallationsverhältnisses wird die Investition in Richtung Photovoltaik-Anlage gelenkt und vermieden, dass die Photovoltaik-Anlage unterdimensioniert wird.

Frage: Warum erfolgt eine Förderung des Speichers nur „bis zum Faktor 1,2“?

Antwort: Die Anwendung des oben genannten Mindestinstallationsverhältnisses hatte zur Folge, dass Antragstellende bezüglich Speicherkapazität eingeschränkt waren. Nunmehr ist der Einbau von größeren Speichern gestattet, gefördert wird jedoch nur „bis zum Faktor 1,2“. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist jedoch nicht förderfähig.

EINSPEISUNGSBEGRENZUNG

Frage: Warum gilt eine Einspeisebegrenzung von 50 Prozent (für Photovoltaik-Anlagen < 30 Kilowatt Peak) beziehungsweise 60 Prozent (für Photovoltaik-Anlagen > 30 Kilowatt Peak)?

Antwort: Bereits gesetzlich gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 b Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Photovoltaik-Anlagen < 30 Kilowatt Peak die Maßgabe, die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen. Hierzu sei erwähnt, dass Photovoltaik-Anlagen in der Regel nur unter sehr günstigen Bedingungen 70 Prozent der Nennleistung überschreiten, also keine oder nur geringe Abregelungsverluste entstehen. Wird ein Teil der eigenen Stromproduktion selbst verbraucht (oder zunächst zwischengespeichert), verringert sich der Verlust. Mit der erweiterten Einspeisebegrenzung werden die Belastungen der Verteilnetze in Spitzenlastzeiten durch Photovoltaik-Anlagen weiter vermindert. Mit einem vorausschauenden, prognosebasierten Batteriemanagementsystem können auftretende Abregelungsverluste bei nahezu gleichbleibender Eigenversorgung minimiert werden, weshalb im Rahmen des

Förderprogramms ein einmaliger Bonus in Höhe von 250 Euro für solche Systeme gewährt wird.

ANTRAGSTELLUNG

Frage: Akzeptiert die L-Bank bei der Antragsstellung auch eine Händlererklärung zum Photovoltaik-Batteriespeichersystem?

Antwort: Die Erfüllungsnachweise der technischen Anforderungen an das Photovoltaik-Batteriespeichersystem werden durch eine Händler- oder Herstellererklärung akzeptiert. Wurden für die Herstellererklärung Vordrucke der L-Bank verwendet, können diese eingereicht werden. Vordrucke für das KfW-Bundesförderprogramm werden dagegen nicht akzeptiert.

MONITORING

Frage: Wann muss ich mich beim Speichermonitoring des Landes registrieren?

Antwort: Der Registrierungsnachweis ist nach der Installation Ihres Photovoltaik-Batteriespeichersystems mit dem Verwendungsnachweises bei der L-Bank einzureichen. Die Registrierung ist auf der Internetseite [Speichermonitoring Baden-Württemberg](#) möglich.